

Kreis Viersen	4
72/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
73/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
74/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
75/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
76/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
77/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
78/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
79/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
80/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
81/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
82/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
83/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
84/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
85/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	17
86/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	18
87/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	19
88/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	20
89/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
90/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	22
91/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	23
92/2024 Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Ringeltauben 2024 für den Kreis Viersen	24
93/2024 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.....	28
Burggemeinde Brüggen	29
94/2024 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025	29

95/2024	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Burggemeinde Brüggen vom 19.12.2023.....	36
96/2024	Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2024	42
Gemeinde Grefrath		50
97/2024	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	50
Stadt Nettetal		51
98/2024	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	51
99/2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2024	52
100/2024	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	56
Gemeinde Schwalmtal.....		58
101/2024	Kartierung des Geologischen Dienstes NRW	58
Stadt Viersen		59
102/2024	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	59
103/2024	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	60
104/2024	Einladung Rat 06.02.2024	61
Stadt Willich.....		64
105/2024	Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Firma ABC Willich UG (hb) i.Liq. – Liquidator Herr Redwan Hamyd.....	64
106/2024	Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben	65
107/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Herrn Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH.....	66
108/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Herrn Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH.....	67
109/2024	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	68
110/2024	Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	69
111/2024	13. Änderung der Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Willich	72

Sonstige	76
112/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt.....	76
113/2024 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und des Entwurfs der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt	78
114/2024 Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt - Viersen.....	79
115/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal.....	80

Kreis Viersen

72/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.11.2023
Aktenzeichen 03241198137/ha
gegen**

Herrn
Peter Mühlenz
Donker Str 340
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2024

Im Auftrag

Lentz

73/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03241208140/ha
gegen**

Herrn
Pawel Rafal Zaleski
Bei Selbach
Friedenberg 20
42929 Wermelskirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2024

Im Auftrag

Lentz

74/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2024
Aktenzeichen 03280524530/le
gegen**

Herrn
Kiryl Siamionau
Ulitsa Rokossovskojo 30/69
BY-222167 SCHODSINA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.01.2024

Im Auftrag

Lentz

75/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.01.2024
Aktenzeichen 03241215147/ha
gegen**

Herrn
Pawel Sucharski
Kilinskiogo 4
PL-62-900 KOLISZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.01.2024

Im Auftrag

Lentz

76/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2024
Aktenzeichen 03241214507/le
gegen**

Herrn
Thomas Adler
Op dem Felde 61
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.01.2024

Im Auftrag

Lentz

77/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03280524610/po
gegen**

Herrn
Yurii Tsyba
Rusalki 10
PL-05-827 GRODZISK MAZOWIECKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2024

Im Auftrag

Podpora

78/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03280524637/po
gegen**

Herrn
Stan A. E. Veldboen
Grootveld 3
NL-5427 JA BOEKEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2024

Im Auftrag

Podpora

79/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03280524599/po
gegen

Herrn
Floris Guido Vekemans
Kreijendijk 41
NL-6627 KW MAASBOMMEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2024

Im Auftrag

Podpora

80/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03241217751/lit
gegen**

Herrn
Joerke Cartie Toussaint
Groenewoudse Weg 11
NL-5621 BS EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.01.2024

Im Auftrag

Litzbarski

81/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2024
Aktenzeichen 03241217573/po
gegen**

Herrn
Daniel Wilhelmina Schuurs
Bisschop Hoensbroeck Straat 48 a
NL-5914 BV VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2024

Im Auftrag

Podpora

82/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2024
Aktenzeichen 03241221198/pe
gegen**

Herrn
Aliaksandr Kudrashou
Broniewskiego 18
PL-05-510 PIASECNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2024

Im Auftrag

Peters

83/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mouayad Al Abnieh**, letzte bekannte Anschrift: **Feldbiss 113, 6462 HE Kerkrade NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-287/23/NL/E Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

84/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Arjan Jansen**, letzte bekannte Anschrift: **Brederostraat 1, 3881 KA Putten NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-304/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

85/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mouayad Al Abnieh**, letzte bekannte Anschrift: **Feldbiss 113, 6462 HE Kerkrade NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-287/23/NL/E Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

86/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Moreno Heisterborg, letzte bekannte Anschrift: De Batavier 34, 7101 NX Winterswijk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.11.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-289/23/NL/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

87/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Arjan Jansen**, letzte bekannte Anschrift: **Brederostraat 1, 3881 KA Putten NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-304/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

88/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ibro Salihovic, letzte bekannte Anschrift: Helmersstr. 29, 5921 BR Venlo NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.10.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-276/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

89/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Enver Sentürk**, letzte bekannte Anschrift: **Scottstraat 23, 5924 XE Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-301/23/NL/E Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

90/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Arend Teerink**, letzte bekannte Anschrift: **Ruurloseweg 4, 7255 DH Hengelo NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-307/23/NL/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

91/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Ronald van der Kolk, letzte bekannte Anschrift: Händellaan 225, 8031 EL Zwolle NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.11.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-281/23/NL/V, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.01.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

92/2024 Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Ringeltauben 2024 für den Kreis Viersen



**Amt für Bauen, Landschaft
und Planung**
- Untere Jagd- und
Fischereibehörde -
Rathausmarkt 3 41747 Viersen



Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

NR Revier	Revier
003	Amern II
004	Amern IV
007	Anrath
008	Boisheim
011	Bracht III
014	Breyell II
015	Breyell III
023	Dülken II
024	Dülken III
025	Dülken IV
026	Dülken V
031	Grefrath I
032	Grefrath II
035	Hinsbeck II
036	Hinsbeck III
041	Kempen St. Peter
042	Kempen Unterweiden
043	Kempen Hüls
044b	Leuth 1b
045	Lobberich I (Sassenfeld)
047	Lobberich III (Dyck)
048	Lobberich IV (Rennekoven)
049	Neersen I
050	Neersen II
058	Grefrath Ost II (Oedt II)
059	Schiefbahn I

060	Schiefbahn II
062	Schmalbroich II
063	Schmalbroich III
064	Schmalbroich IV
065	St. Hubert I
066	St. Hubert II
067	St. Hubert III
068	St. Hubert IV
069	St. Tönis I
070	St. Tönis II
071	Süchteln I
072	Süchteln II
077	Tönisberg II
078	Viersen I
080	Viersen III
083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St. Peter
085	Vorst-Stock
086	Vorst-Kehn
087	Vorst Rotheidebruch
088	Vorst Hahnenweide
095	Willich I
096	Willich II
097	Willich III
098	Willich IV
099	Willich V
100	Willich VI
E09	EJ Haus Neersdonk
E 13	EJ Haus Bockdorf

in der Zeit vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2024 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum*
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden. Im Zeitraum vom 01.03.2024 bis 31.03.2024 dürfen auch Alttauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2024 und vom 16. September bis 31. Oktober 2024 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2024 der unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2023 /2024 zum 15. April 2024 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2024.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) im nächsten Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI.

Eine Kopie dieser Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, unter der E-Mailadresse monika.buschmann@kreis-viersen.de angefordert werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen außerhalb des Zeitraums

vom 01.03.2024 bis zum 31.03.2024 nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es sich bei den in der Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2024 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024 hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2023 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. In diesen Revieren wurden auch tatsächlich während der Schonzeit Tauben erlegt/vergrämt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung (FJW) zu entscheiden. Anträge, für die bereits eine positive Stellungnahme der FJW aus dem Vorjahr vorliegt, können ohne erneute Stellungnahme der FJW beschieden werden, hier reicht eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus. Bei Flächenwechsel der Kulturen müssen jedoch die Flächenbezeichnungen (Gemarkung/Flur/Flurstück) benannt und an die FJW gemeldet werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gebühren auch bei negativer Bescheidung erhoben werden.

Viersen, den 18.01.24
Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

B u s c h m a n n

93/2024 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen kann gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), ab dem 02.02.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagsitzung am 21.03.2024) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 31.01.2024

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Burggemeinde Brüggen

94/2024 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Brüggen, 23. Januar 2024

Burggemeinde Brüggen
Der Wahlleiter

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Anlage Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 16.01.2024

Zum Wahlbezirk 1010 gehören folgende Straßen:

Alter Postweg
Am Katharinenhof
Bergstraße
Borner Straße
Bruchstraße
Burgwall
Burgweiherplatz
Gebrüder-Laumans-Weg
In der Haag
Klosterstraße ab 11/12a
Kreuzherrenplatz
Vennmühlenweg

Zum Wahlbezirk 1020 gehören folgende Straßen:

Am Bruch
An den Schwalmauen

Auf dem Eggenberg
Deichweg
Dilborner Straße
Gelagweg
Georg-Hofmacher-Platz
Groutenweg
In den Benden
In der Stieg
Kamerickshof
Klosterstraße bis 7a/8a inklusiv
Laarer Bach
Nauenweg
Oebeler Heide
Roermonder Straße ab 146a/161
Telmeskamp
Westring bis 40/47a inklusiv
Wolfsbend
Zum Oebeler Bruch

Zum Wahlbezirk 1030 gehören folgende Straßen:

Amselweg
Drosselweg
Elsterweg
Finkenweg
Hochstraße bis 42a/31 inklusiv
Kranichweg
Meisenweg
Nachtigallenweg
Reiherweg
Roermonder Straße bis 60/67 inklusiv
Spechtweg
Sperberweg
Westring ab 44/49

Zum Wahlbezirk 1040 gehören folgende Straßen:

Ahornweg
Erlenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Herrenlandstraße
Kesseler Weg
Leonhard-Jansen-Straße
Lerchenweg
Oebel

Roermonder Straße ab 62/69 bis 144/151a inklusiv
Schwalbenweg
Starenweg
Ulmenweg
Zeisigweg

Zum Wahlbezirk 1050 gehören folgende Straßen:

Birkenweg (außer 11,13 u. 17,19,21,23)
Buchenweg
Eichenweg (außer 1,3,5,7)
Fichtenweg
Karl-Heinz-Mesterom-Straße
Kiefernweg
Lindenweg
Platanenweg
Rotdornweg
Tannenweg
Weidenweg
Wildor-Hollmann-Straße

Zum Wahlbezirk 1060 gehören folgende Straßen:

Am Grasweg
Am Herrenlandpark
Benzenbergweg
Deilmannweg
Hagenkreuzweg
Hochstraße ab 44/33
Jakob-Schlüter-Weg
Von-Schaesberg-Weg
Weiherfeld

Zum Wahlbezirk 1070 gehören folgende Straßen:

An der Kreuzstraße
Auf dem Vennberg
Beethovenstraße
Boisheimer Straße bis 35/38
Born
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Händelstraße
Lortzingstraße
Mozartstraße

Richard-Wagner-Straße
Schubertstraße
Schumannstraße
Sebastian-Bach-Straße
Wacholderweg

Zum Wahlbezirk 1080 gehören folgende Straßen:

Am Speck
Amerner Straße
An der Borner Mühle
Bergbendenweg
Borner Feld
Borner Mühle
Haverslohe
Hustenfeld
Kranenbruchweg
Patschelstraße
Schlehenweg
Schwalmweg
Stapp
Tantelbruchweg
Tippheideweg

Zum Wahlbezirk 1090 gehören folgende Straßen:

Am Flitz
Am Heidkamp
Boisheimer Straße ab 42/47
Brombeerweg
Farnweg
Genroher Straße
Ginsterweg
Happelter Heide
Holunderweg
Lüttelbrachter Straße
Moosweg
Schmielenweg

Zum Wahlbezirk 1100 gehören folgende Straßen:

Bernhard-Röttgen-Waldweg
Birkenweg (nur 11,13 u. 17,19,21,23)
Brachter Straße
Eichenweg (nur 1,3,5,7)

Genholter Straße
Heidweg
St.-Barbara-Straße
Tegeler Weg

Zum Wahlbezirk 1110 gehören folgende Straßen:

Alst
Am Aeschenbaum
Am Mühlenbach
Boerholz
Boerholzer Straße ab 42/49
Grenzweg

Zum Wahlbezirk 1120 gehören folgende Straßen:

Am Hollenberg
Angenthoer
Brüggener Straße ab 27/32
Dahlienweg
Geranienweg
Irisweg
Lilienweg
Mevissefeld
Narzissenweg
Paul-Gendrisch-Straße
Rosenweg
Roßweg
Tulpenweg

Zum Wahlbezirk 1130 gehören folgende Straßen:

Amersloher Weg
Brachter Mühle
Christenfeld
Clemensweg
Ferdinand-Jorißen-Straße
Franziskusweg
Hendrick-Goltzius-Straße
Holtweg
Hubertusweg
Johannesweg
Katers Feld
Martinusstraße
Mühlenweg

Solferinostraße
Stiegstraße

Zum Wahlbezirk 1140 gehören folgende Straßen:

Agrisstraße
Alster Kirchweg
Altkevelaer Straße
Am Brachter Sportplatz
Brüggener Straße bis 25/30 inklusiv
Gartenstraße
Hellstraße
Kaldenkirchener Straße
Kirchplatz
Königstraße
Marktstraße
Neustraße
Ostwall
Schulstraße
Südwall
Weizer Platz
Westwall

Zum Wahlbezirk 1150 gehören folgende Straßen:

Am Baßgarten
Am Schmacks Kirchweg
Bass
Heide
Heidhausen
Heidhausener Straße
Holtschneiderweg
Schütgensweg
Stevensend
Zissenweg

Zum Wahlbezirk 1160 gehören folgende Straßen:

Eichendorffstraße
Goethestraße
Heinrich-Dohmen-Weg
Hülst
Lessingstraße
Op de Haag
Schillerstraße

Zum Wahlbezirk 1170 gehören folgende Straßen:

Am Linzenkamp
Boerholzer Straße bis 29/32
Breyeller Straße
Florianstraße
Herderstraße
Johannes-Wolters-Straße
Kahrstraße
Nordwall
Op de Schonz
Stifterstraße
Uhlandstraße

**95/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Kostener-
satz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von
Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Burggemeinde Brüggen vom 19.12.2023**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat am 19.12.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 21, 52 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Burggemeinde Brüggen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von Kosten verlangt, soweit diese angemessen entstanden sind;
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung der Brandmeldeanlage ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
 - (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz nach § 2 bzw. die Entgelte nach § 3 setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten zusammen, die bei der Hilfestellung entstanden sind. Diese werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten werden aufgrund der Einsatzzeiten berechnet, die bei der Hilfestellung entstanden sind.
- (2) Die Einsatzzeiten beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und enden mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestkosten gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (5) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt jeweils mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Zu den Sachkosten gehört auch die Neubeschaffung, die Reparatur sowie die Reinigung der bei einem Einsatz unbrauchbar gewordenen, beschädigten oder verschmutzten Schutz- und Einsatzkleidung. Die Sachkosten werden aufgrund der jeweiligen Tagespreise für die Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Reinigung berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nummer 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Personen verursacht, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes bzw. Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 2 sowie auf Entgelte nach § 3 dieser Satzung entsteht jeweils mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Brüggen

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben auf Antrag gegenüber der Burggemeinde Brüggen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Burggemeinde Brüggen entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die Höhe des Regelstundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufschlags den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12**Haftung für Schäden**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Verdienstausschluss für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Burggemeinde Brüggen vom 16.12.2021 außer Kraft.

Anlage**Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Burggemeinde Brüggen vom 19.12.2023****Kostentarif Personalkosten § 5**

<u>Einsatzart</u>	<u>Kosten je Viertelstunde</u>
Einsätze nach § 2 der Satzung	5,75 € je Feuerwehrmitglied
Freiwillige Hilfsleistungen	5,75 € je Feuerwehrmitglied
Brandsicherheitswachen	3,00 € je Feuerwehrmitglied

Kostentarif Fahrzeugkosten § 6

<u>Fahrzeugart:</u>	<u>Kosten je Viertelstunde:</u>
BRG KDOW 1 VIE-FB 115	44,44€
BRG 2 ELW 1-1 VIE-2107	28,16€
BRG 2 LF 20-1 VIE-2124	15,08€
BRG 2 HLF 20-1 VIE-FB 48	21,54€
BRG 2 TLF 4000-1 VIE-2121	18,10€
BRG 2 KEF 1 VIE-FB 116	16,76€

BRG 2 Quad -1 VIE-FB 210	13,19€
BRG 11 TSF-W 01 VIE-2116	25,61€
BRG 1 TLF 4000-1 VIE-FB 117	26,40€
BRG 1 DLK 18-1 VIE-2100	20,48€
BRG 1 MTF-1 VIE FB-112	26,10€
BRG 1 MZF-1 VIE-2123	10,03€
BRG 12 TLF 4000-1 VIE-FB 234	27,62€
BRG 1 KRAD-1 VIE-FB 35	13,89€
BRG 1 Quad 1 VIE-FB 211	28,80€
BRG 1 HLF 20-1 VIE-FB 125	26,68€
LiMa VIE-FB 114	0,57€
Anhänger VIE-FB 160	0,49€

Ersatz von Verdienstaussfall § 11

Regelstundensatz	15,00 €
------------------	---------

96/2024 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen am Nelkensamstag 2024

Für den Nelkensamstag, den 10.02.2024 erlässt der Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Burggemeinde Brüggen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotzone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Brüggen – Bracht am Samstag, den 10.02.2024 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Westwall, Stiegstraße von Königstraße kommend bis Westwall, Kirchplatz, Königstraße, Neustraße, Nordwall, Altkevelaer Straße, Neustraße, Schulstraße, Marktstraße, Hellstraße, Weizer Platz, Südwall.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003, in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

Am Nelkensamstag wird traditionell der Straßenkarneval gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher aus Brüggen und dem nahen Umland in die Brachter Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Ortskern in Brüggen-Bracht ein beliebter Treffpunkt für junge Leute. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die frühen Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum.

Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden.

Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht länger verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2024 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere

Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 3 Abs. 1 Ordnungsbekundliche Verordnung der Burggemeinde Brüggen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Burggemeinde Brüggen. Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgehende Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbekundliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen

zungen der angetrunkenen Feiernden können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Nelkensamstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Burggemeinde Brüggen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der vergangenen Jahre und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Pappbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, den zusätzlichen Containerstandorten an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der

vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, sowie der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brüggen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiv Effekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Burggemeinde Brügggen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

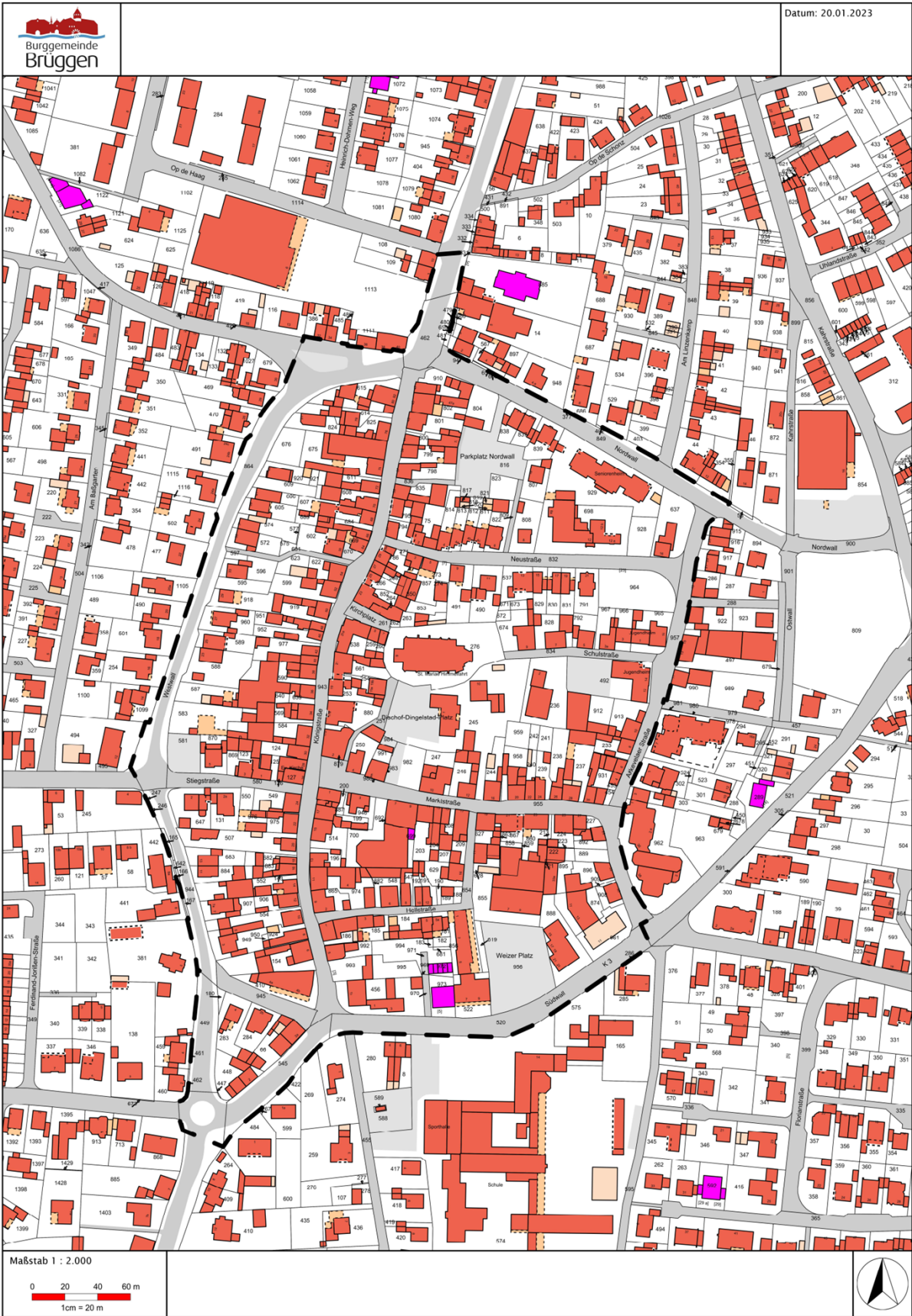
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

Gellen

Bürgermeister



Gemeinde Grefrath

97/2024 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Januar – Dezember 2024
Kreis	Viersen
Stadt / Gemeinde	Grefrath

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Stadt Nettetal

98/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

An Frau Ayse Memis, geb. am 29.03.1976 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 26.01.2024 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal – Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 26.01.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Heyer

99/2024 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.647.866 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	146.356.123 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	715.650 EUR
somit auf	145.640.473 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	124.242.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	135.742.197 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	715.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.796.309 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.439.904 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.206.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.670.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

01.02.05	IT-Service	31.650 EUR
03.01.01	Grundschulen	30.000 EUR
03.01.03	Realschule	10.000 EUR
03.01.04	Gymnasium	10.000 EUR
03.01.05	Gesamtschule	10.000 EUR

03.02.01	Allgemeine Schulverwaltung	10.000 EUR
03.02.02	Schülerbeförderung	60.000 EUR
04.01.01	NetteKultur	80.000 EUR
09.01.02	Bauleitplanung / Städtebauliche Entwürfe	34.000 EUR
12.01.01	Öffentliche Verkehrsflächen	200.000 EUR
14.01.01	Klima- und Umweltschutz	90.000 EUR
15.01.01	Wirtschaftsförderung / Marketing	150.000 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf 7.416.500 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.162.600 EUR festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 12.992.607 EUR festgesetzt.

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	410 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 EUR ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20.12.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.nettetal.de/rathaus-verwaltung/finanzen/kaemmerei/haushalt> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die/der Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 22.01.2024

gez.

Küsters

Bürgermeister

100/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023 und im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/2023 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Rico Mühlenbruch (seit 01.10.2023)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ, Sandra Brouwers

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Sven Büttner, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski und Rico Mühlenbruch

Nettetal, den 17.11.2023

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

Gemeinde Schwalmtal

101/2024 Kartierung des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Januar – Dezember 2024
Kreis	Viersen
Stadt / Gemeinde	Schwalmtal

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Stadt Viersen

102/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an Frau Jennifer Klabunde, unter der zuletzt bekannten Anschrift Kreuzherrenstraße 21, 41751 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Westweg 11, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 30.01.2022-28.01.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 17.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.01.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

103/2024 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Udo van Neer ist durch Verzichtserklärung zum 08.01.2024 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)

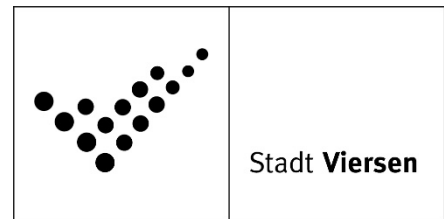
Herr
Wolfgang Dreßel, 41749 Viersen
E-Mail: Wolfgang.Dressel@t-online.de

als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab nach §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen und Vereine, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, einlegen, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, den 22.01.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

104/2024 Einladung Rat 06.02.2024**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 06.02.2024
Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Einführung eines Ratsmitglieds
3.		Einwohnerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 12.12.2023
5.	2023/3938/FB 10/III	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN; hier: Antrag auf Veröffentlichung von Anfragen und Antworten gem. § 10 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse im Ratsinformationssystem
6.	2023/3936/FB 10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung
7.	2024/3952/FB 10/III	Entsendung von fünf Delegierten zur Mitgliederversammlung 2024 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Neuss
8.	2024/3913/FB 20/I/1	6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen

- | | | |
|-----|----------------------|---|
| 9. | 2024/3950/FB 41/I | Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.10.2016 (Elternbeitragsatzung Elementarbereich) |
| 10. | 2023/3939/FB 50/II | Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) |
| 11. | 2024/3944/FB 63 - Re | Fortschreibung des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Satzung 2.2 - siebte Änderungssatzung vom 04.02.2015) |
| 12. | | Beschlusskontrolle |
| 13. | | Verschiedenes |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 12.12.2023
2.	2024/3964/FB 90/I	Verleihung einer Stadtplakette
3.	2024/3943/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2024/3945/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2024/3946/FB 20/I	Vertragsangelegenheiten
6.	2024/3956/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
7.		Beschlusskontrolle
8.		Verschiedenes
9.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 22.01.2024

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

105/2024 Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Firma ABC Willich UG (hb) i.Liq. – Liquidator Herr Redwan Hamyd

Die jetzige Anschrift von der Firma ABC Willich UG (hb) in Liquidation, unter der zuletzt bekannten Anschrift: Hochstraße 74, 47877 Willich ist unbekannt. Als Vertreter für die Fa. ABC Willich UG (hb) als Liquidator Herr Redwan Hamyd, zuletzt bekannte Anschrift: Friedrich-Karls-Straße 51 in 46045 Oberhausen ist unbekannt.

Eine Zustellung an die Firma sowie an den Vertreter ist nicht möglich.

Die vorgenannten Zahlungspflichtigen ist die Mahnung zu dem Kassenzeichen 01153114.8/0200 vom 09.01.2024 zuzustellen.

Ermittlungen nach den jetzigen Anschriften sind ergebnislos verlaufen.

Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Die Mahnung kann in Willich, im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen / Stadtkasse der Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 111 gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen oder abgeholt werden.

Vor der Abholung der Mahnung ist Kontakt mit der Leitung der Finanzbuchhaltung unter der im Internet veröffentlichten E-Mail-Adresse aufzunehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Viersen, im öffentlichen Aushang der Stadt Willich sowie im Internet unter:

www.stadt-willich.de: Rathaus & Service > Aktuelles > Bekanntmachungen

Willich, den 17.01.2024

STADT WILLICH

Der Bürgermeister

Stadtkasse

Im Auftrag

gez.

Greuel

Leiter Finanzbuchhaltung als

Vollstreckungsbehörde

106/2024 Öffentliche Zustellung von Bescheiden über Steuern und sonstige Abgaben

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 12.01.2024 für folgende steuerpflichtige Personen

- Herrn Lars Mike Scholz, zuletzt bekannte Adresse Unterbruch 60a, 47877 Willich
AZ: 01113840.3/0100

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 24.01.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

107/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Herrn Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 04.01.2024 für folgende Person:

Herrn Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich – Kassenzzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 17.01.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

108/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Herrn Manfred Magersuppe für die Quellfresh Handels GmbH

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 05.01.2024 für folgende Person:

Herrn Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich – Kassenzzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 17.01.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

109/2024 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGB1. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Januar – Dezember 2024
Kreis	Viersen
Stadt / Gemeinde	Willich

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieb offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

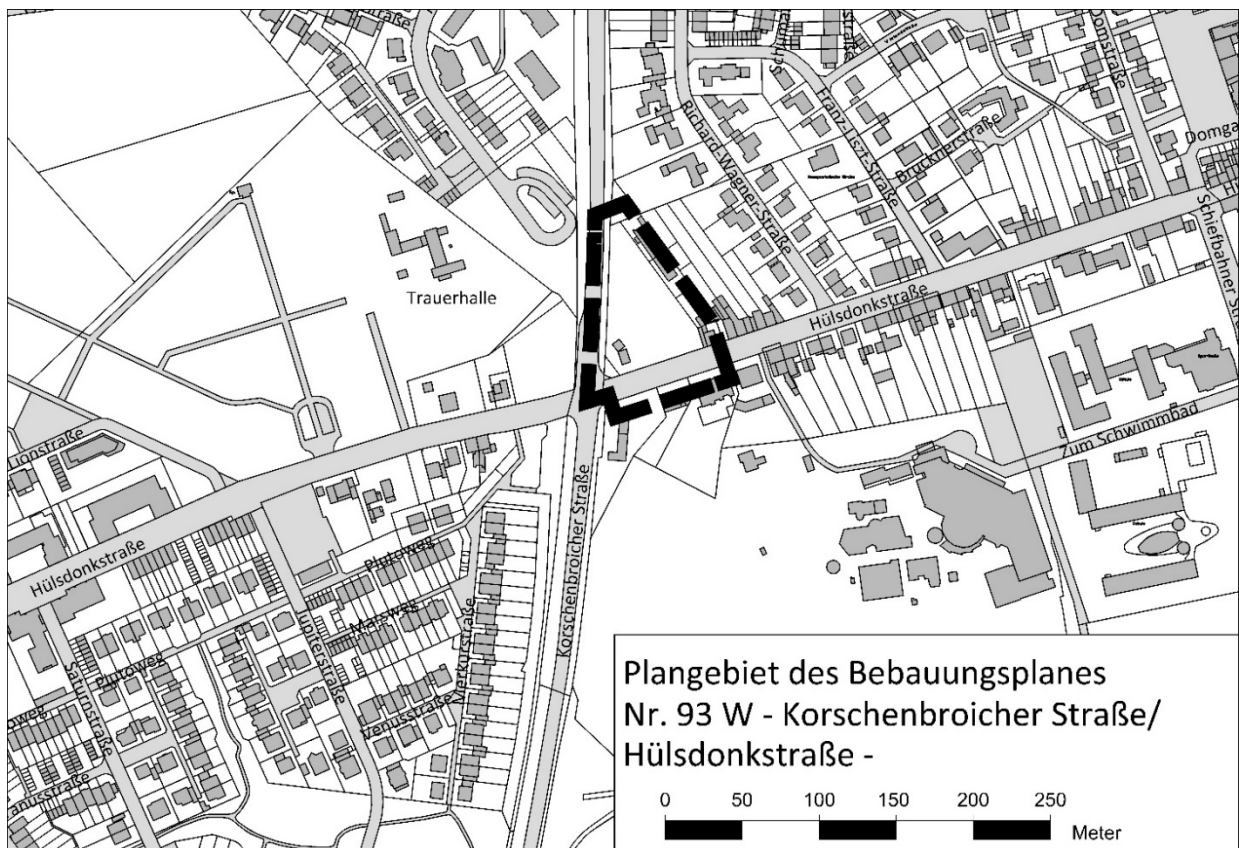
110/2024 Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße/Hülsdonkstraße - mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung - und 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung -, 2. Änderung aufgehoben.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.“



Das Plangebiet liegt westlich des Willicher Ortskerns in der Flur 24, Gemarkung Willich. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von dem Flurstück 1169, Flur 24, Gemarkung Willich,
- im Osten von den seitlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Hülsdonkstraße 74, 74 a und 74 b,
- im Süden von der Bebauung entlang der Hülsdonkstraße,
- im Westen von der Korschenbroicher Straße.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Der Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 30.01.2024

gez.
(Pakusch)
Bürgermeister

111/2024 13. Änderung der Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Willich

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)

Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)

Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 400/2019)

Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 883/2019)

Zehnte Änderungssatzung vom 01.06.2021

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 317/2021)

Elfte Änderungssatzung vom 09.02.2022

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 05/2022)

Zwölfte Änderungssatzung vom 01.02.2023

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 05/2023)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 31.01.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung zur 13. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18.09.2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4 Gebührenschildner/in

(1) Gebührenschildner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner/in. Bei minderjährigen Gebührenschildnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschildner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung vom

Gebührenposition		Gebühr 2024
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	709,87
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	354,94
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	532,41
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	6,87
5.	Einsatz Notarzt	259,51

6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	464,74
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	232,37
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	6,87
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	5,97
10.	Grundgebühr KTW	429,40

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 31.01.2024
gez.

(Christian Pakusch)
Bürgermeister

Sonstige

112/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, dem 11. März 2024, 19.30 Uhr (finden Sie sich bitte bereits um 19.00 Uhr zur Registrierung ein)**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 8. März 2023
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
c) Wahl eines Datenschutzbeauftragten
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. März 2025
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025
9. Änderung der Satzung gemäß Synopse (siehe Hinweis unten)
10. Information zum Datenschutz
11. Information zur Jagdverpachtung ab dem 1. April 2024
Entschädigungen für den Aufwand der Neuverpachtung
12. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Die Synopse der aktuellen und der Entwurf der neugefassten Satzung liegt zur Einsichtnahme ab dem 15. Februar 2024 während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 01. Februar 2024

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

113/2024 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und des Entwurfs der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und den Entwurf der Änderung der Satzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und der Entwurf der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Elmpt liegen gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 15. Februar 2024 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 9 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 11. März 2024 stattfindet.

Niederkrüchten, den 1. Februar 2024

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

114/2024 Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt - Viersen

Jagdgenossenschaft
Alt- Viersen

Viersen, den 23.01.2024

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am 06.03.2024, 20.00 Uhr, in die Gaststätte „Zur eisernen Hand“, An der eisernen Hand 1, 41747 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 27.03.2023
4. Jahresrechnung 2023/2024
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024/2025
9. Beschluss über die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung 2024/2025
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche, der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender

115/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 26. März 2024, um 20.00 Uhr im
Schützenheim Eicken, Eicken 16 in 41366 Schwalmtal-Eicken**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 07.03.2023
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2023
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Neuwahlen
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seines Vertreters
 - b) Wahl der Beisitzer und deren Vertreter
 - c) Wahl des Schriftführers und Kassierers
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2024
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2024
8. Änderung der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal
9. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 22.01.2024

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen